

# Vereinssatzung

# Vereinsatzung

## § 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Eigenheimervereinigung Brendlorenzen e. V., abgekürzt EHVB.
- (2) Der Sitz des Vereins ist in Bad Neustadt a. d. Saale – Ortsteil Brendlorenzen.
- (3) Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Schweinfurt unter der Registernummer VR 20358 eingetragen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

- (1) Der Verein dient dem Gemeinwohl, indem er sich in zweckdienlicher Weise für die Förderung und Erhaltung des Eigenheimes einsetzt. Seine Tätigkeit ist darauf gerichtet, die Allgemeinheit auf diesem Gebiet selbstlos zu fördern. Das Ziel aller Betätigungen ist die Förderung der Familie durch Unterstützung bei der Schaffung eines familiengerechten und gesunden Lebensraumes für jedermann.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
  - a) eine auf das Wohneigentum und den Garten bezogene Beratung,
  - b) die Hebung des Gemeinschaftssinnes und Gedankens der Selbsthilfe, indem eine gute Nachbarschaft gepflegt und aktive Nachbarschaftshilfe geleistet wird,
  - c) die Erziehung der Jugend im Sinne des Eigenheimergedankens zur Naturverbundenheit
  - d) die gegenseitige Unterstützung in Fragen der örtlichen Gemeinschaft,
  - e) Die Pflege der Gemeinschaft in der Gemeinde,
  - f) die Erstellung sowie die Instandhaltung und Instandsetzung der dem Verein gehörenden Geräte und sonstiger im Vereinseigentum stehender Gegenstände,
  - g) die Zusammenfassung aller Eigenheimbesitzer unter Ausschluss jeglicher parteipolitischer und konfessioneller Zielsetzungen bei partnerschaftlicher Mitwirkung von Männern und Frauen.

## § 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt im Rahmen dieser Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (4) Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

# Vereinsatzung

- (5) Die Vereinsämter können gegen Zahlung einer angemessenen Aufwandsentschädigung im Rahmen der steuerlich geltenden Höchstsätze ausgeübt werden. Die Entscheidung über die Zahlung einer Aufwandsentschädigung trifft der Gesamtvorstand.
- (6) Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

## § 4 Verbandsmitgliedschaften

- (1) Der Verein ist Mitglied im Eigenheimerverband Bayern e.V..
- (2) Der Verein erkennt die Satzung, Ordnungen und Bestimmungen des Verbandes gemäß §4 Abs. 1 als verbindlich an.

## § 5 Vereinsmitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- (2) Der Verein unterscheidet in aktive, passive oder Ehrenmitgliedschaft. Die Voraussetzungen bzw. Leistungen der versch. Mitgliedschaften werden in einer Mitgliedsordnung geregelt.
- (3) Die Aufnahme eines Mitgliedes erfolgt aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrages, der an den Verein zu richten ist.
- (4) Mit der Aufnahme erkennt das neue Mitglied die Vereinsatzung und die Vereinsordnungen in der jeweiligen Fassung an und unterwirft sich diesen Regelungen.
- (5) Eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand, die keiner Begründung bedarf, ist unanfechtbar.
- (6) Die durch den Tod erloschene Mitgliedschaft kann von Hinterbliebenen innerhalb von 6 Monaten nach dem Tod übernommen werden. Die Zugehörigkeitszeit zum Verein erlischt hierbei aber.

## § 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft eines Mitglieds endet durch:
  - a) Austritt
  - b) Ausschluss aus dem Verein
  - c) Tod
  - d) Auflösung des Vereins
- (2) Der Austritt eines Mitglieds erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand, mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Kalenderjahres. Das Mitglied ist für den rechtzeitigen Zugang der Kündigung verantwortlich. In Einzelfällen hat der Vorstand die Möglichkeit nach eigenem Ermessen, den Austrittszeitpunkt gesondert festzulegen.

- (3) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch den Gesamtvorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied
  - a) die Bestimmungen der Satzung, Ordnungen oder die Interessen des Vereins verletzt
  - b) die Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt
  - c) trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Beiträgen in Verzug ist, oder sonstige finanzielle Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt.
- (4) Vor der Entscheidung über den Ausschluss hat der Gesamtvorstand dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Frist von vierzehn Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Betroffenen mittels eingeschriebenen Briefs bekannt zu geben. Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem Betroffenen kein Berufungsrecht zu.
- (5) Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Rechte und Pflichten gegenüber dem Verein. Im Falle des Ausschlusses dürfen Vereinsauszeichnungen nicht weiter getragen werden.

## § 7 Beitragsleistungen und -pflichten

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, Beiträge an den Verein zu leisten die von der Mitgliederversammlung oder Gesamtvorstandschafft beschlossen werden.
- (2) Folgende Beiträge sind durch die Mitglieder zu leisten
  - a) ein jährlicher Mitgliedsbeitrag,
  - b) ein jährlicher Zeitungszustellungspauschalbetrag.
- (3) Die Beitragshöhe kann nach Mitgliedergruppen unterschiedlich festgesetzt werden. Die Unterschiede müssen sachlich gerechtfertigt sein.
- (4) Der Vorstand wird ermächtigt einzelnen Mitgliedern auf deren Antrag hin, die bestehenden und künftigen Beitragspflichten zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen. Das Mitglied muss die Gründe für seinen Antrag glaubhaft darlegen.
- (5) Die Beiträge des Vereins werden im SEPA-Lastschriftverfahren erhoben. Jedes Mitglied hat dem Verein eine entsprechende Ermächtigung zu erteilen.

## § 8 Stimmrecht und Wählbarkeit

- (1) Sowohl die Ausübung des Stimmrechts, als auch die Wählbarkeit setzen eine Vereinsmitgliedschaft und Volljährigkeit voraus.
- (2) Abwesende können nur dann gewählt werden, wenn sie dazu die Annahme einer eventuellen Wahl schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt haben.
- (3) Die Wählbarkeit des Ehepartners bzw. Lebenspartners eines Mitgliedes ist möglich, sofern diese Person volljährig ist.

# Vereinsatzung

## § 9 Vereinsorgane

- (1) Die Organe des Vereins sind
  - a) Die Mitgliederversammlung
  - b) Der Vorstand gem. § 26 BGB (Geschäftsführender Vorstand)
  - c) Der Gesamtvorstand

## § 10 Ordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das gesetzgebende Organ des Vereins. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.
- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet in der Regel einmal jährlich statt.
- (3) Der Termin der Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand spätestens zwei Wochen vorher per Veröffentlichung im Informationskasten, des Vereines, am Feuerwehrhaus Brendlorenzen ( Schreiberstraße 3, Bad Neustadt/Saale) bekannt gegeben.
- (4) Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgelegt und gemäß §10 Abs. 3 bekannt gegeben.
- (5) Alle Mitglieder sind berechtigt, bis 8 Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftlich Anträge zur Tagesordnung mit Begründung beim Vorstand einzureichen. Darauf ist in der Terminankündigung unter Bezug auf die Frist hinzuweisen. Verspätete formgerechte Anträge müssen den Mitgliedern vor Beginn der Beschlussfassung mitgeteilt werden. Diese Anträge und während der Versammlung gestellte Anträge (Dringlichkeitsanträge) müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der Mitgliederversammlung die Mehrheit der erschienen stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmen. Anträge auf Satzungsänderung und Vereinsauflösung sind davon ausgenommen.
- (6) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder von einem Vorstandsmitglied nach § 26 BGB geleitet.
- (7) Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Ein Antrag auf geheime Abstimmung oder Wahl bedarf der Zustimmung von mindestens 50 Prozent der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- (8) Stehen für eine Vorstandsposition zwei oder mehr Kandidaten zur Wahl, sollte grundsätzlich geheime Wahl mit Stimmzetteln erfolgen.
- (9) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.

## § 11 Zuständigkeiten der ordentlichen Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich zuständig in folgenden Vereinsangelegenheiten
  - a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes,
  - b) Entlastung des Vorstandes auf der Grundlage des Berichtes der Kassenprüfer
  - c) Wahl der Mitglieder des Gesamtvorstandes

# Vereinsatzung

- d) Wahl der Kassenprüfer
- e) Änderung der Satzung und Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Zweckänderung eingeschlossen.
- f) Beschlussfassung über eingereichte Anträge
- g) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages

## § 12 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist. Sie muss ebenfalls einberufen werden, wenn dies im Rahmen eines Minderheitenverlangens von mindestens 1/3 der Mitglieder verlangt wird.
- (2) Die Ladungsfrist beträgt 4 Wochen.
- (3) Im Übrigen gelten die Regelungen für die ordentliche Mitgliederversammlung analog.

## § 13 Der Vorstand gemäß § 26 BGB (Geschäftsführender Vorstand)

- (1) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind
  - a) bis zu drei gleichberechtigte Vorsitzende
- (2) Es sind mindestens zwei, höchstens drei Vorsitzende zu bestellen. Über die Zahl der Vorsitzenden entscheidet die Mitgliederversammlung bei der Bestellung des Vorstands.
- (3) Jeder der Vorsitzenden ist alleine vertretungsberechtigt.
- (4) In Abweichung zu §13 Abs. (3) gilt das Rechtsgeschäfte im Innenverhältnis mit einem Betrag über 1000,- Euro (eintausend Euro) nur für den Verein verbindlich sind, wenn der Gesamtvorstand zugestimmt hat.
- (5) Über die interne Aufgabenverteilung entscheidet der Vorstand in seiner Geschäftsordnung.

## § 14 Der Gesamtvorstand

- (1) Der Gesamtvorstand besteht aus
  - a) den gewählten Mitgliedern des Vorstandes gemäß § 26 BGB,
  - b) und mindestens 6, höchstens 12 Mitgliedern.
- (2) Der Gesamtvorstand wird durch die Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtszeit beträgt 3 Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Der Gesamtvorstand bleibt nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.
- (3) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so kann der Gesamtvorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen einen kommissarischen Nachfolger bestimmen.
- (4) Der Gesamtvorstand kann bei Bedarf für sonstige Vereinsaufgaben Mitglieder beauftragen oder auch Kommissionen bilden.

- (5) Der Gesamtvorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereines zuständig, soweit sie nicht durch diese Satzung anderen Vereinsorganen vorbehalten sind.  
Insbesondere hat er nachfolgende Aufgaben
- a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung,
  - b) Einberufung der Mitgliederversammlung,
  - c) Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
  - d) Verwaltung des Vereinsvermögens,
  - e) Erstellung des Jahres- und des Kassenberichtes,
  - f) Entscheidung über die Aufnahme und den Ausschluss von Vereinsmitgliedern,
  - g) Festsetzung der Zeitungszustellungspauschalbeträge  
(Anhand der anfallenden Kosten, auf volle Euro aufgerundet),

## § 15 Beschlussfassung, Protokollierung

- (1) Alle Organe des Vereins fassen ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der erschienen stimmberechtigten Mitglieder, soweit diese Satzung keine ausdrückliche abweichende Regelung vorsieht. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
- (2) Alle Beschlüsse und Protokolle der Organe sind schriftlich niederzulegen und vom jeweiligen Protokollführer und dem jeweiligen Leiter der Versammlung zu unterzeichnen.

## § 16 Vereinsordnungen

- (1) Der Gesamtvorstand kann Vereinsordnungen zur Regelung der internen Vereinsabläufe erlassen.
- (2) Die Ordnungen des Vereins sind nicht Satzungsbestandteil.

## § 17 Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder alle drei Jahre bis zu zwei Kassenprüfer. Eine anschließende Wiederwahl ist jederzeit zulässig.
- (2) Gewählt werden können nur Mitglieder, die nicht dem Gesamtvorstand angehören.
- (3) Den Kassenprüfern obliegt die jährliche Prüfung aller Kassen und Buchungsbelegen des Vereins und etwaiger Sonderkassen/Barkassen. Die Kassenprüfer sind zur umfassenden Prüfung der Kassen einschließlich des Belegwesens in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt und verpflichtet. Eine Prüfung bei gegebenem Bedarf ist jederzeit möglich.
- (4) Der Prüfungsbericht ist der Mitgliederversammlung vorzulegen und zu erläutern. Bei festgestellten Beanstandungen ist zuvor der Vorstand zu unterrichten.

- (5) Die Kassenprüfer beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte in der Mitgliederversammlung die Entlastung des Vorstandes.

## § 18 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

- (1) Die Satzungsämter des Vereins werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- (2) Bei Bedarf können diese Ämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtszuschale) ausgeübt werden. Der Verein kann Vorstandsmitgliedern Aufwendungen, die im Rahmen ihrer Amtstätigkeiten anfallen, auch ohne Einzelnachweis erstatten, wenn der Erstattungsbetrag die wirklich angefallenen Aufwendungen offensichtlich nicht übersteigt.
- (3) Der Gesamtvorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen oder anzustellen. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

## § 19 Datenverarbeitung, Datenschutz und Schutz der Mitglieder

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über die persönlichen und sachlichen Verhältnisse der Mitglieder des Vereins in der Datenverarbeitung des Vereins gespeichert, übermittelt und verändert.
- (2) Jedes Mitglied hat das Recht auf
  - a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten,
  - b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind,
  - c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt,
  - d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
- (3) Den Organen des Vereins und allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als den zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zwecken des Vereins zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

## § 20 Haftungsbeschränkung

- (1) Die Haftung aller Organmitglieder des Vereins, der besonderen Vertreter nach § 30 BGB oder der mit der Vertretung des Vereins beauftragten Vereinsmitglieder, erfolgt, unabhängig von der Höhe der Vergütung, für in Wahrnehmung seiner Organpflichten verursachten Schäden nur, sofern Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt.



- (2) Werden diese Personen von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

## § 21 Satzungsänderung und Zweckänderung

- (1) Zu einem Beschluss, der eine Änderung oder Neufassung der Satzung beinhaltet, ist eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  (dreiviertel) der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder in einer Mitgliederversammlung erforderlich.
- (2) Für die Änderung des Vereinszweckes ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich, die Zustimmung der nicht in der Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.

## § 22 Auflösung des Vereins und Vermögensanfall

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck, unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen, einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) In dieser Versammlung müssen mindestens  $\frac{1}{4}$  der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.
- (3) Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von  $\frac{4}{5}$  der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- (4) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Fall der Auflösung des Vereins die Mitglieder des Vorstands nach § 26 BGB als Liquidatoren bestellt.
- (5) Im Falle einer Fusion mit einem anderen Verein, fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden Fusionsverein bzw. den aufnehmenden Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- (6) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt sein Vermögen an die Stadt Bad Neustadt a. d. Saale, mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich nur zur Förderung der gemeinnützigen Vereine im Ortsteil Brendlorenzen verwendet werden darf.

## § 23 Gültigkeit dieser Satzung

- (1) Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 20.02.2016 beschlossen.
- (2) Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- (3) Mit dem gleichen Tag wird die Vereinsatzung vom 26.02.2010 außer Kraft gesetzt.